

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Staatsangehörigkeit: kenianisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Andreas Groß und Kollegen,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden, 19/11 CW/cw,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, [REDACTED]-243,

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Drittstaatszuständigkeit (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 27. März 2019 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der bei dem erkennenden Gericht anhängigen Klage 4 K 490/19.DA.A gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■. März ■-243, enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Der Eilantrag vom 16. März 2019 ist nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zulässig und begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 4 K 490/19.DA.A gegen die Abschiebungsanordnung (Tenor 3) in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■. März 2019, ■-243, ist geboten. Nach der in diesem Verfahren gewonnenen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs.1 Satz 1, § 122 Abs. 1 VwGO) und unter Berücksichtigung des Inhalts der als MARIS-Ausdruck vorgelegten Behördenakten sowie des Vorbringens der Beteiligten im Verwaltungs- sowie im gerichtlichen Verfahren spricht Überwiegendes dafür, dass die im angefochtenen Bescheid, der den Asylantrag vom 3. Januar 2019 als unzulässig ablehnt, angeordnete Abschiebung des Antragstellers nach Italien rechtswidrig ist und im Hauptsacheverfahren aufzuheben sein wird. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Verwaltungsentscheidung liegen nicht vor. Es erscheint gegenwärtig überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller im Fall seiner Überstellung/Abschiebung nach Italien dort durch die aktuellen Gegebenheiten des italienischen Asyl-/Schutzverfahrens in seinen Menschen- und Grundrechten bedroht ist. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln lassen starke Zweifel daran aufkommen, dass sein Asyl- oder Schutzbegehren in Italien nach dem sog. normativen Vergewisserungskonzept (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49) in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften bearbeitet und entschieden wird.

Wenn die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid in diesem Zusammenhang ganz allgemein angibt, „es sei im Grundsatz davon auszugehen, dass Italien über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, völker- und unionsrechtskonformes Asyl- und Auf-

nahmesystem verfügt, welches . . . prinzipiell funktionsfähig ist“, kann sich das Gericht dieser Sichtweise nicht anschließen. Richtig mag sein, dass Italien der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtscharta beigetreten ist und im übrigen auch, wie die Antragsgegnerin weiter meint, alle EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen hat. Dennoch sprechen gewichtige Aspekte und Gegebenheiten dafür, dass – jedenfalls der u. a. an Epilepsie leidende und behandlungsbedürftige Antragsteller – nicht mehr von dem normativen Vergewisserungskonzept erfasst wird.

Bereits in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 24. April 2012 listet der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zahlreiche Defizite im italienischen Asyl-/Schutzsystem auf, die sich als Verstöße gegen einschlägige europäische und nationale Rechtsvorschriften darstellen und ihm „noch Anlass zur Sorge“ geben. In seinen „Empfehlungen zu wichtigen Aspekten des Flüchtlingsschutzes in Italien“ von Juli 2012 und Juli 2013 benennt er diese – häufig strukturellen - Defizite im-italienischen Flüchtlings-/Schutzsystem mit Grundrechtebezug und leitet daraus verschiedene (Auf-) Forderungen nach Mängelbeseitigung und Einhaltung bestimmter Rechte ab. In seiner aktuellen Stellungnahme an das erkennende Gericht vom 3. Dezember 2013 wird dies bekräftigt, ebenso durch seine „Ergänzenden Informationen“ von März 2014, mit denen er seine bisherigen kritischen Einschätzungen bestätigt.

Ferner stützen das Gutachten von Borderline-Europe e.V. an das VG Braunschweig von Dezember 2012 und der Bericht des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes „Protection Interrupted“ vom 3. Juni 2013 diese Hinweise auf die auch aktuell völlig unzureichende Aufnahmesituation von Flüchtlingen in Italien.

Spätere Auskünfte des Auswärtigen Amtes vermitteln anscheinend ein differenziertes Bild der Unterbringung und Versorgung von Asyl-/Schutz suchenden in Italien. Hiernach sollen „alle Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien zurückgeführt werden ... von der Questura in eine Unterkunft verteilt“ werden (Auskunft an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. August 2013). Allerdings kann diese Zuweisung manchmal auch Wochen betragen, und eine zuverlässige allgemeingültige Angabe über den Zeitraum ist nicht möglich (Auskunft an das Obergericht des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2013). Dass die Betreuung und Versorgung der Rückkehrer in dieser Zeit hinreichend gesichert ist, erscheint angesichts der erwähnten Stellungnahmen und Berichte nicht verlässlich. Auch der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Oktober 2013 lässt hieran Zweifel auf-

kommen, die letztlich nicht in diesem Eil-, sondern im nachfolgenden Hauptsacheverfahren zu klären sind.

Soweit die Antragsgegnerin auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Sonderheit die Beschwerdeentscheidung in der Rechtssache MOHAMMED HUSSEIN u.a. /J. Niederlande und Italien vom 2. April 2013, 27725/10, Bezug nimmt, führt dies im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu einer anderen Entscheidung. Der Gerichtshof hat die Beschwerde im Hinblick auf gravierende Widersprüche im Vorbringen der Beschwerdeführerin einstimmig für unzulässig erklärt und angesichts dessen die Aussetzung der Rückschiebung zwar aufgehoben. Dabei ist der vom Gerichtshof entschiedene Sachverhalt allerdings nicht annähernd mit dem hier zu beurteilenden zu vergleichen. Die dortige Beschwerdeführerin war entgegen ihren anfänglichen Behauptungen tatsächlich in einem Aufnahmezentrum (CARA) untergebracht worden und hatte kurz nach ihrer Einreise im Jahr 2008 in Italien subsidiärer Schutz und eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis sowie eine Arbeitserlaubnis erhalten, während dem Antragsteller ausweislich seiner Versicherung an Eides Statt offensichtlich nicht die ihm zustehenden Rechte im Asyl-/Schutzverfahren gewährt wurden.

Das Gericht teilt im Rahmen der Beurteilung dieses Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht die verallgemeinernde Interpretation dieser Beschwerdeentscheidung durch die Antragsgegnerin. Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gerade vor dem Hintergrund des zur Entscheidung gestellten besonderen Sachverhalts (anfänglicher Informationszurückbehalt durch die Beschwerdeführerin, siehe oben) eine Einzelfallentscheidung getroffen, etwa generell festzustellen, dass Dublin-Überstellungen nach Italien prinzipiell mit der Konvention übereinstimmen und auch besonders schutzbedürftige Personen überstellt werden dürfen. Außerdem traf der Gerichtshof diese Entscheidung noch ohne Einbeziehung späterer wichtiger Informationen wie etwa den Empfehlungen des UNHCR von Juli 2013.

Wenn die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang und bei landesweiter Betrachtung der Situation der Flüchtlinge in Italien Engpässe hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten der entsprechenden Einrichtungen bestreitet, bleibt festzuhalten, dass nach Prüfung in diesem Eilverfahren unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Erkenntnisquellen und der durch die glaubhaft gemachten Bekundungen von anderen Antragstellern gerichtsbekanntem aktuellen Zustände im italienischen Asyl-/Schutzverfahren

offenbar nicht gewährleistet ist, dass Schutz Suchende in Italien auch einen der freien Plätze zugewiesen bekommen und erreichen können. Dies umso mehr als durch die jüngst ergriffenen Maßnahmen, z. B. das sog. „Salvini-Dekret“ vom 1. Dezember 2018, eine deutliche Verschlechterung der Unterbringungs- und Versorgungssituation für Schutz Suchende eingetreten sind. Mit dieser Gesetzesänderung ist der bisherige „humanitäre Schutzstatus“ ersatzlos weggefallen, den die meisten Personen mit Schutzstatus in Italien haben. Als weitere Folge hiervon stehen die SPRAR-Zentren nur noch Minderjährigen und Personen mit Schutzstatus offen und sämtliche Asylsuchende und humanitär Schutzberechtigte, einschließlich vulnerabler Personen im Asylverfahren und Dublin-Rückkehrer sind nur noch zur Aufnahme in den größeren Kollektivzentren (CDA, CARA) oder den Notaufnahmezentren (CAS) berechtigt, in denen es nach wie vor an ausreichender medizinischer und psychologischer Versorgung sowie an den rechtlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen fehlt (vgl. hierzu: Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Aktuelle Situation in Italien“ v. 11. Januar 2019; „Süddeutsche Zeitung“: „Rettungsmission im Mittelmeer vor dem Aus“ v. 24. Januar 2019; „FOCUS-Online“: „Im Kreuzfeuer der Opposition“ v. 28. Januar 2019).

In besonderem Maße würde der Antragsteller im Fall seiner Überstellung nach Italien von diesen verschlechterten Schutz-/Aufnahmebedingungen in Italien in seinen Grund- und Menschenrechten betroffen sein. Seine große Vulnerabilität wird daran deutlich, dass er sich ausweislich der vorgelegten aktuellen Klinik- und Facharztberichte wegen struktureller Epilepsie und dissoziativer Krampfanfälle im Januar 2019 für mehrere Wochen in verschiedenen Krankenhäusern notfallmäßig in stationärer neurologischer Behandlung befand, die derzeit in eine ambulante medizinische Überwachung und Medikation überführt ist.

Nachdem die Antragsgegnerin auch nicht etwa glaubhaft vorgetragen hat, dass und in welchem konkreten Umfang sie von den zuständigen italienischen Stellen belastbare Zusagen für die menschen- und grundrechtskonforme Unterbringung, Behandlung und Versorgung des Antragstellers im dortigen Asyl-/Schutzverfahren im Falle der Überstellung nach Italien erhalten hat, war dem Eilbegehren stattzugeben und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anzuordnen mit der Folge, dass die angeordnete Abschiebung unzulässig ist.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylG nicht anfechtbar.

Beglaubigt:
Darmstadt, den 28. März 2019

Justizbeschäftigte

